

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 12

Herausgegeben am 9. Dezember

1916

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Rechtsprechung über Unfälle bei verbotswidrigem Verhalten	97	Haftung des Staates für Verletzung der Schweigepflicht	102
Inkonsequente Rechtsprechung	99	des Beamten	102
Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung	100	Postverteuerung und Prozeßkosten	102
Die Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges	101	Berichtigung	102
Unfall bei einer Reise im Betriebsinteresse	102	Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1916	103

Die Rechtsprechung über Unfälle bei verbotswidrigem Verhalten.

Seit beinahe drei Jahren sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung in Kraft. Während dieser Zeit hat sich das Reichsversicherungsamt in einer Reihe von Fällen auch mit der Frage beschäftigt, ob verbotswidriges Handeln den Anspruch auf Unfallrente ausschließt oder nicht. Und es hat erst kürzlich endlich einmal anerkannt, daß die neue Vorschrift des § 544 Abs. 2 weit über das hinausgeht, was früher nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts Rechtens war. Dieses hat unter der Geltung des alten Rechtes Unfälle bei verbotswidrigem Handeln sehr verschieden behandelt. Lange Zeit hat es Ansprüche, die auf solche Unfälle hin erhoben wurden, jahtweg überhaupt abgelehnt, bis im Jahre 1902 der erweiterte Senat (Amtliche Nachrichten 1902 S. 674 Ziffer 1963) entschieden hat, daß ein selbst mit Bewußtsein ausgeführtes Uebertreten eines Verbots durch einen im Betriebe beschäftigten Arbeiter sich lediglich als ein subjektives Verschulden, wenn auch vielleicht größter Art, darstelle, das aber nach dem Willen des Gesetzgebers den Entschädigungsanspruch des Uebertreters dieses Verbots nicht ausschließe. Diese Entscheidung hat dann später in einer gleichfalls amtlich publizierten anderen Entscheidung eine Einschränkung dahin erfahren, daß ein Entschädigungsanspruch nur dann vorliege, wenn der unbedingt sichere Nachweis geführt werde, daß die unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe gedient habe. (Amtliche Nachrichten 1903 S. 565 Ziffer 2017).

Seit jener Zeit hat es sich bei der Entschädigung solcher Unfälle dann in der Hauptsache immer um die Prüfung der Frage gehandelt, ob die Tätigkeit, bei der der Unfall erfolgte, dem Betriebe diene. Wurde diese Frage verneint, dann würde auch keine Entschädigung gewährt.

Bei allen diesen Entscheidungen hat der vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Grundsatz, daß wenn ein Arbeiter durch irgendwelche Umstände eine dem Betriebe sonst fremde Gefahr schaffe, er keinen Anspruch auf Rente habe, eine große Rolle gespielt. Eigentlich hat dieser Grundsatz schon früher nicht in Einklang gestanden mit dem Wortlaut des Gesetzes. Solange wir eine Unfallversicherung haben, hat es im Gesetz geheißen, daß der Unfall nur bei vorsätzlich herbeigeführten Unfällen ausgeschlossen sei. Weil das, was im Gesetz ausdrücklich gesagt war, dem Reichsversicherungsamt zu weit ging, deshalb die Konstruierung des erwähnten Begriffes der selbstgeschaffenen Gefahr, deshalb auch der Ausschluß von Entschädigungsansprüchen bei Spielereien, zum Teil auch bei Unfällen, die sich bei Neckereien und Schlägereien im Betriebe ereignen.

Bei Spielereien hat das Reichsversicherungsamt allerdings immer einen Unterschied gemacht. Es hat Kinder und minderjährige Arbeiter anders behandelt als Erwachsene. Ihnen hat es vielfach eine Rente

zugeprochen, wobei es von der Voraussetzung ausging, daß jugendliche Personen noch immer zum Spielen neigten und daß die Beschäftigung im Betriebe vielfach zu Spielereien anreize. Daß es erwachsene Personen anders behandelte, stand jedoch wiederum nicht im Einklang mit verschiedenen anderen vom Reichsversicherungsamt gefällten Entscheidungen. So hat es sich z. B. in der Entscheidung Ia. 7996/09 dahin ausgesprochen, „daß auch dann ein Betriebsunfall anzunehmen ist, wenn ein Arbeiter ohne zwingende Notwendigkeit aus Leichtsinne oder gar aus grobem Verschulden bei Ausübung der Betriebsstätigkeit sich Gefahren aussetzt und dadurch verunglückt“. Was tut aber ein Arbeiter, der spielt, anderes? Wenn sich z. B. ein Arbeiter aus Unkenntnis der Gefahren, die damit verbunden sind, in einem Betriebe, der eine elektrische Anlage hat, elektrifiziert, wozu er kommen kann, weil er sich einbilden mag, daß der Vorgang seiner Gesundheit zuträglich ist, dann handelt er lediglich leichtsinnig oder grobfahrlässig. Das Reichsversicherungsamt hat, wenn dabei eine Gesundheitschädigung eintrat, aber keine Rente zugesprochen, sondern es hat, indem es den Begriff des Spielens anwandte, der sich natürlich kaufmännisch deuten läßt, den Anspruch abgewiesen, obgleich kein Mensch der Auffassung sein wird, dieser Arbeiter habe einen Betriebsunfall absichtlich herbeigeführt. Genau so ist es mit anderen selbstgeschaffenen Gefahren. So ist z. B. ein Arbeiter abgewiesen worden, der auf ein Glasdach getreten war, ohne daß er da etwas zu suchen hatte und dabei verunglückte. Auch er hat sich nur leichtsinnig oder grobfahrlässig verhalten. Eine Absicht, den Unfall herbeizuführen, lag bei ihm sicher nicht vor.

So ist es in vielen Fällen gewesen. Der Begriff der selbstgeschaffenen Gefahr und der der Spielerei ist vielen Ansprüchen gefährlich geworden. Manche Rente, die nach dem Wortlaut des Gesetzes hätte gewährt werden müssen, wurde deshalb vom Reichsversicherungsamt abgelehnt. Dabei war natürlich der Rechtsauffassung der einzelnen Senate Tür und Tor geöffnet, und die Rechtsprechung in den einzelnen Senaten war sehr unterschiedlich, da sie, ohne daß sie einen anderen Grundsatz als den amtlich anerkannten aufzustellen, nur die Tatfrage verschieden zu würdigen brauchten, um, unter Umständen bei gleicher Sachlage, den Anspruch anzuerkennen oder nicht. Das hat sich namentlich gezeigt bei der Entscheidung der Frage, ob ein Arbeiter zu entschädigen ist, der einen Unfall erleidet beim Aufsteigen oder Abspringen auf oder von einem in Fahrt befindlichen Wagen. Dabei lassen sich zahlreiche, sich direkt widersprechende Urteile nebeneinanderstellen, und gerade dieser Umstand ist es auch gewesen, der bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung in der Kommission Veranlassung gegeben hat, in das Gesetz den eingangs erwähnten Absatz 2 des § 544* hineinzubringen, wonach Unfälle bei verbotswidrigem Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließen. Es ist besonders ausdrücklich in der Kom-

„Es ist ohne weiteres klar, daß nicht des Gewinnes wegen, sondern um die notwendige Ordnung zu fördern, der Arbeitgeber die Bestimmung über Zurückbehaltungen in seine Arbeitsordnungen aufnimmt. . . Der Arbeiter handelt infolgedessen gegen Treu und Glauben und arglistig, wenn er vom Arbeitgeber die Zahlung seines Lohnes verlangt, während er umgekehrt die Zahlung des von ihm dem Arbeitgeber verursachten Schadens verweigert.“

Ohne weiter auf diese Auslassungen einzugehen, wird der Leser bemerken, wie weit der Begriff „Arglist“ geht. Der Begriff aber auch eng gesteckt trägt große Gefahren in sich. Wer prüft denn, wenn der Arbeitgeber zurückbehält, ob Arglist im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichts vorliegt, ob der Schaden infolge grober Fahrlässigkeit oder Verschuldens entstanden ist? Der Arbeitgeber oder seine Vertreter allein. Ehe dann eventuell im Rechtsweg festgestellt wird, ob die Auffassung des Arbeitgebers auch wirklich zutreffend ist, sind Wochen und auch Monate vergangen, so daß auch so die Grundmotive des Lohnbeschlagnahmengesetzes und des § 394, die das Reichsgericht treffend erläutert hat, illusorisch gemacht wurden.

Dr. W. Riefind rennt in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ Nr. 43 XIV. Jahrgang unter „Abzugsberechtigung von Schadenersatz und Strafgeldern“ den juristischen Mitarbeiter der „Elektrizität“ scharf an, weil dieser in Nr. 28 und 29 das Recht von Lohnabzügen als unbillig und als Mißbrauch kennzeichnet. Der Herr Doktor sagt dann: „Bis wir eine gesetzliche Regelung des an sich immerhin unklaren und daher unhaltbaren Zustandes erreicht haben, müßte es sich aber jeder Arbeitgeber zur Pflicht machen, sich an den Wahlen zu den Gewerbegerichten zu beteiligen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade die Interesselosigkeit der Arbeitgeber schuld daran ist, daß diese Gerichte fast durchweg aus den Arbeitgebern — sagen wir vorsichtigerweise — nicht eben wohlgesinnten Mitgliedern zusammengesetzt sind. . . Die Sprüche der Gewerbegerichte beweisen diese Behauptung zur Genüge. Wenn aber die Arbeitgeber sich einer Arbeitsordnung bedienen, welche die Lohninbehaftung vorsieht und weiter für eine entsprechende Besetzung der Gewerbegerichte Sorge tragen. . . dann wird schon sehr viel zur Gesundung der Verhältnisse beigetragen sein. . .“

Dr. Riefind befindet sich in seinem Urteil über die Rechtsprechung der Gewerbegerichte in einem schweren Irrtum. Hören wir den Gewerberichter Dr. Lieb-München im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Jahrg. 20, Sp. 215. In bezug auf die oben zitierten Reichsgerichtsentscheidungen sagt er: „das, was der Regierungskommissar (Reichstag, 4. Mai 1911) sich und den Petenten versprach, ist indessen nicht eingetroffen, die Streitfrage kam nicht zur Ruhe, und die ganze Entwicklung nahm einen wesentlich anderen Verlauf. Rechtslehre und Gerichtspraxis zeigten sich immer weniger geneigt, ein Zurückbehaltungsrecht an unpfändbaren Lohnforderungen anzuerkennen, so daß dieses empfohlene Abwehrmittel meistens versagen mußte. Nicht so sehr die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte waren es, die die Erwartungen des Regierungsvertreters enttäuschten, als vielmehr die ordentlichen Gerichte. . .“

Zur Entscheidung des Reichsgerichts schreibt Dr. Lieb u. a.: „Einem unentwegten „gesetzestreuen

Juristen“ wird das Vorgehen unseres höchsten Gerichtshofes, der den übrigen Gerichten als Vorbild dienen soll, sehr ansehnlich erscheinen, obwohl er dem Ergebnis an sich vollkommen zustimmen wird. Von selbst drängt sich die Frage auf, ob es nicht vorzuziehen wäre, den durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts etwas auf Umwegen herbeigeführten Rechtszustand durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu einem ungreifbaren zu machen und dadurch eine volle Rechtssicherheit zu schaffen.“

Wie sich Herr Dr. Lieb die „Regelung“ denkt, zeigt folgendes: „Die Gewerbeordnung gewährt in den §§ 119a und 134 dem Arbeitgeber die Möglichkeit, bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter auf dessen Lohn Hand zu legen; soll diese Befugnis nicht auch dann dem Dienstgeber gesetzlich eingeräumt werden, wenn der Arbeiter oder Angestellte dem Arbeits- oder Dienstvertrag viel schwerer als durch einen rechtswidrigen Austritt verlegt und durch seine treulose Handlungsweise sich des Anspruchs auf die der Gesamtheit des Dienstnehmers aus sozialpolitischen Gesichtspunkten zugestandenem Sonderrechte begeben hat?“

Was sagt Dr. Riefind und die „Arbeitgeberzeitung“ zu dem „unentwegten, gesetzestreuen Juristen“ und Gewerberichter? Laufen die Vorschläge nicht auf die gleichen wie in den Erörterungen in Nr. 35 und 43 der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ hinaus?

Einen anderen Standpunkt nimmt Dr. Erdel-Mannheim im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Jahrg. 20, Sp. 244 ein. Er begrüßt die längst erwartete Entscheidung mit Freuden. Für ihn war die Streitfrage unerträglich geworden, und er sagt: „. . . daß die aus Anwendung des Zurückbehaltungsrechts sich ergebenden Urteilsformulierungen für den gewöhnlichen gesunden Menschenverstand unbegreiflich sein mußten. . .“

Dr. S. Singheimer behandelt in der Aprilnummer 1915 im „Arbeitsrecht“ unter „Lohn und Aufrechnung“ die Reichsgerichtsentscheidung. Er bespricht die bisher bestandenen strittigen Punkte und meint: „Man wird mit dem einen Teil des Ergebnisses dieser Entscheidung vorbehaltlos einverstanden sein können, wonach das Zurückbehaltungsrecht die Wirkung des Aufrechnungsverbots nicht aufheben kann. Das Reichsgericht hat damit den Zweck, den das Aufrechnungsverbot erreichen wollte, entgegen einer formalen juristischen Betrachtungsweise, die von einer Verschiedenheit der beiden Rechtsbehelfe ausging, gesichert. Nicht so steht es mit dem anderen Teil seiner Entscheidung, die eine inhaltliche Begrenzung des § 394 nach den Grundsätzen von Treu und Glauben vornimmt. . . jedenfalls ist nunmehr durch die Entscheidung des Reichsgerichts der Weg zu einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Lohnaufrechnung gewiesen.“

Wir befürchten, daß es mit der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete noch sehr weite Wege haben wird. Doch werden wir alles aufbieten, wie eingangs schon gesagt wurde, die vorhandenen Zweifelsfragen mit beseitigen zu helfen. Es kann dies zum Teil durch allgemeine Aufklärung der Arbeiterschaft über die ihr zustehenden Rechte geschehen und dadurch, daß man, dem Vorschlag des Dr. Riefind folgend, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer der Arbeiter über die Gesetzespraxis im weitesten Maße belehrt und aufklärt.

Karl Schmidt-München.

und dabei verunglücken, eine Rente bekommen müssen. Aber gerade weil ein Antrag, der etwas derartiges ausschließen wollte, abgelehnt worden ist, steht selbst in so einem Falle auf Grund des § 544 Abs. 2 dem Verletzten eine Rente zu.

Der Wille des Gesetzgebers ist nicht nur in den Kommissionsberatungen zum Ausdruck gekommen, sondern auch ganz ausdrücklich durch die neue Fassung des Gesetzes.

Es mag sein, daß dem einen oder anderen diese Auffassung zu weit geht. Aber es ist nicht Sache der Rechtsprechung, das Gesetz zu drehen oder zu wenden, sondern sie hat das Gesetz anzuwenden. Solange sie das nicht tut, verstößt sie — und selbst wenn es die Entscheidungen der höchsten Instanz sind — gegen das Gesetz.

Das Reichsversicherungsamt hat in anderen Fällen, wo der Wille des Gesetzgebers keineswegs im Gesetz Ausdruck gefunden hat, ihn doch ausschlaggebend sein lassen, und zwar entgegen der früheren Rechtsprechung. Wir erinnern an die Entscheidung, durch die die Krankengeldbezüge der Gewerkschaftsmitglieder als auf Grund des § 189^a anrechnungsfähig bezeichnet worden sind. Es ist hier im Gesetz gar nichts geändert und doch hat das Reichsversicherungsamt, abweichend von der früheren Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, lediglich nach dem Willen des Gesetzgebers entschieden.

Hoffentlich wird der Große Senat, der sich wahrscheinlich bald mit den Anfällen bei verbotswidrigem Handeln zu beschäftigen hat, sich nicht nur den Willen des Gesetzgebers, sondern auch den Wortlaut des Gesetzes in vollem Umfange zu eigen machen. Nur bei vorsätzlich herbeigeführten Anfällen besteht kein Anspruch.

H. Müller.

Inkonsequente Rechtsprechung.

Nach § 1700 Nr. 2 der R.V.O. ist der Refurs ausgeschlossen, wenn es sich um Renten für eine Erwerbsunfähigkeit handelt, die zur Zeit der Entscheidung des Refursgerichtes unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist. Diese Vorschrift entspricht den §§ 80 Abs. 1 und 691 Nr. 1b, wie sie in der Rechtsprechung angewendet worden sind (vgl. Ref.-Entsch. 1978 u. 2256 R. N. 1903 S. 257; 1908 S. 549; Komm.-Bericht zur Reichsversicherungsordnung Bd. VI S. 186 unten u. S. 188 ebenda), sie ist jedoch dahin ausgelegt worden, daß sie nur dann gelte, wenn der Rentenanspruch an sich unstrittig ist. (Ref.-Entsch. Ia. 2841, u. R. 1915 S. 808.) Andernfalls würde nämlich das Oberversicherungsamt endgültig über die Frage des Betriebsunfalles und des ursächlichen Zusammenhanges einer Erkrankung mit dem Unfall entscheiden, was der Absicht des Gesetzgebers entgegenläuft würde. Die endgültige Feststellung würde im Falle einer Verschlimmerung der Unfallfolgen Bedeutung gewinnen.

Ich will zunächst davon ganz absehen, daß diese eben erwähnte Refursentscheidung einen völligen Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes bedeutet. In Fällen wie dem eben erwähnten, hat nämlich das Reichsversicherungsamt unter der Herrschaft des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes den Refurs für unzulässig gehalten. Es hat dabei keine Rolle gespielt, ob die etwa vom bisherigen Schiedsgericht gewährte Rente für ein Leiden gewährt worden ist, dessen Zusammenhang mit dem Unfall vom Versicherungsträger bestritten worden war. Es sind Fälle zu verzeichnen, wo selbst dann der Refurs des Versicherungsträgers für unzulässig erklärt wor-

den ist, wenn für die Zukunft die Möglichkeit einer neuen Rentengewährung aus Anlaß desselben Leidens, wegen dessen das Schiedsgericht eine Rente für vorübergegangene Zeit zusprach, vorlag. Ich verweise hier auf die Refursentscheidungen: Ia. 15475/1907 und Ia. 1948/1911.

Aber wie gesagt, dieser Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung ist es nicht, der mir Anlaß gibt, zu den hier auftauchenden Streitfragen Stellung zu nehmen. Man würde an sich nämlich der Auffassung des Reichsversicherungsamtes, wie sie in der eben erwähnten Refursentscheidung: Ia. 2841 ausgesprochen ist, schon zustimmen können, wenn sich nicht das Reichsversicherungsamt in anderen Entscheidungen auf einen Standpunkt gestellt hätte, der es dem Reichsversicherungsamt in manchen Fällen geradezu unmöglich macht, die Frage des ursächlichen Zusammenhanges eines Leidens mit einem Betriebsunfall nachprüfen zu können.

Das ist geschehen in der Refursentscheidung, die ich in der Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblattes 1915 auf Seite 22—27 unter der Ueberschrift: „Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechtskräftig“ zum Gegenstand der Erörterung machte. In dieser Entscheidung — es ist eine solche des Großen Senats — hat sich das Reichsversicherungsamt auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn aus Anlaß eines Unfalles vom Versicherungsträger irgendeine kleine Rente als vorläufige gewährt wird, die Frage, ob der vom Verletzten behauptete Zusammenhang eines anderen Leidens mit dem Unfall gegeben sei, nicht bis in die Refursinstanz gebracht werden könne. Erst dann sei es möglich, wenn es sich um die Feststellung der Dauerrente handele. Ein Beispiel: Verletzter erleidet eine Schulterquetschung. Die Berufsgenossenschaft gibt ihm für eine zurückgebliebene Störung der Beweglichkeit der Schulter eine vorläufige Rente von 20 Proz. Der Verletzte behauptet, daß ein bei ihm in die Erscheinung getretenes Lungenleiden, das völlige Erwerbsunfähigkeit bedingt, auch auf diesen gleichen Unfall zurückzuführen sei. Die Berufsgenossenschaft und das Oberversicherungsamt weisen diesen Anspruch ab. Erst nach Ablauf von zwei Jahren kann der Verletzte die Feststellung der Dauerrente erreichen. Wird im späteren Verfahren der Zusammenhang anerkannt, ist er für zwei Jahre der Entschädigung für dieses Leiden verlustig gegangen.

Zu einer solchen Rechtsgestaltung durch die Rechtsprechung hat es nur kommen können, weil das Reichsversicherungsamt die Vorschrift des § 1585 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in einer Weise ausgelegt hat, wie sie nach dem Wortlaut dieser Vorschrift und auch nach der Entstehungsgeschichte nicht zwingend notwendig gewesen ist.

Das ist weiter auch geschehen bei Auslegung der Vorschrift in Nr. 8 des § 1700. Diese Vorschrift schließt nämlich den Refurs aus, wenn es sich um die Neueinstellung einer Dauerrente handelt. Aus welchen Gründen beispielsweise die Erhöhung einer gewährten Rente begehrt wird, ist dabei ganz nebensächlich. Wenn zu einem Fingerschaden eine geistige Erkrankung hinzugegetreten ist, die eine Folge der früheren Fingeroperation sein soll, ist nach einer Refursentscheidung des Sächsischen Landesversicherungsamtes vom 19. Dezember 1914 (Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes Bd. 4 S. 393) der Refurs ausgeschlossen.

Nehmen wir einige weitere Fälle aus dem Leben, um darzutun, wie hier vollständig in den wichtigsten Fragen die Entscheidung des höchsten Gerichtes ausgeschlossen ist.

mission hingewiesen worden auf Unfälle beim Abspringen von der Straßenbahn.

Man hätte meinen sollen, daß nun gerade in solchen Fällen die Rechtslage infolge der Aenderung des Gesetzes eine sehr einfache geworden wäre. Aber auch das ist nicht der Fall. Das Reichsversicherungsamt hat auch in den letzten Jahren nach wie vor geprüft, ob der Verletzte durch das Auffsteigen oder Abspringen von der Straßenbahn sich eine Gefahr selbst geschaffen und sich eventuell durch ordnungswidriges Verhalten außerhalb des Betriebes gefehlt habe. Noch am 3. März 1916 hat der Siebente Revisionsrat in der Entscheidung Ia. 2918/15. 7B. in einem solchen Falle den Anspruch der Hinterbliebenen zurückgewiesen, indem er meinte:

„Die Bestimmung des § 544 Abs. 2 R.V.O., wonach verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt, bezieht sich auf die Fälle, in denen die Verbote für den betreffenden Betrieb selbst gelten und insbesondere auch auf solche, in denen der Versicherte einem Verbot des Betriebsunternehmers zuwiderhandelt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Da W. zur Zeit seines Unfalles für die Zwecke des Betriebes von einer Baustelle zur anderen fahren wollte, waren auch die zu diesem Behufe auf der öffentlichen Straßenbahn ausgeführten Fahrten dem Baubetriebe zuzurechnen. Voraussetzung für diese Zurechnung ist aber eine dem allgemeinen Brauche und der Eigenart des Beförderungsmittels entsprechende Benutzung der letzteren. Eine Abweichung von dem Üblichen und von den allgemeinen Geboten der Sicherheit in der Benutzung könnte nur dann dem Betriebe zugerechnet werden, wenn sie durch den Betrieb besonders herbeigeführt oder notwendig geworden wäre. Dies war hier aber nicht der Fall. Dagegen hat sich W., indem er anstatt zu einer Haltestelle der Straßenbahn zu gehen, an einer Stelle der Fahrstrecke, wo das Straßenpflaster aufgerissen war und Pflastersteine auf einzelnen Haufen aufgeschichtet lagen, auf den mit gewöhnlicher Geschwindigkeit vorüberfahrenden Straßenbahnzug aufzuspringen versucht, sich in eine nicht durch seine Betriebstätigkeit gebotene, fremde Gefahr begeben. Die Feststellung, daß W. sich durch dieses ordnungswidrige Verhalten außerhalb des Betriebes gefehlt habe, ist daher einwandfrei.“

Werden damit die Vorgänge in der Kommission zur Beratung der Reichsversicherungsordnung ver gleichen, die eingehend in dem Kommentar Wißell-Müller, Anmerkung 9 zum § 544 geschildert sind, so ist ganz unerfindlich, wie der Senat zu dieser Entscheidung hat kommen können.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein anderer Senat des Reichsversicherungsamtes in einem ähnlich liegenden Fall zur entgegengekehrten Auffassung gekommen ist. Er sagt in der Entscheidung Ia. 1524/15. 17B nach Anführung des Sachverhalts und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 544 Abs. 2:

„Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß die neue Vorschrift des § 544 Abs. 2 keineswegs nur die bisherige Rechtsübung bestätigen sollte. Ihre Wirkung sollte vielmehr eine weitergehende sein, wie auch durch die allgemeine Fassung der Vorschrift ausreichend zum Ausdruck gekommen ist. Es ist daher nicht angängig, anzunehmen, das Wort verbotswidrig nur in dem Sinne von „entgegen Verbotten des Betriebes, in welchem der Verletzte tätig war“ anzuwenden, wie dies Moesle-Rabelings Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 3. Buch Unfallversicherung dritte Auflage Seite 89 Anmerkung 24 zu § 544 tut. Verbotten, die für den Betrieb erlassen sind, in dem der Verletzte arbeitete, sind vielmehr grundsätzlich alle sonst erlassene Verbote gleichzustellen, also auch das Verbot des Abspringens von elektrischen Straßenbahnen während der Fahrt. Auch abgesehen von verbotswidrigem Handeln steht nunmehr grundsätzlich jede Fahrlässigkeit auf Betriebswegen der auf der Betriebsstätte selbst begangenen Fahrlässigkeit gleich. Für die Frage, ob ein Unfall bei verbotswidriger oder sonst fahrlässiger Handlung auf einem Betriebswege zu entschädigen ist, bleibt nur maßgeblich, ob die unfallbringende Verrichtung dem

versicherten Betriebe, in dem der Verletzte tätig war, noch zugerechnet werden kann (zu vergleichen Revisionsentscheidung 1963 a. a. O.). Die Prüfung dieser Frage wird allerdings bei Unfällen auf Betriebswegen strenger sein müssen als bei Unfällen auf der Betriebsstätte, weil bei den ersteren der räumliche und meist auch der zeitliche Zusammenhang mit dem Betriebe fehlt. Dieses Ergebnis stimmt auch mit § 556 R.V.O. überein, wonach Unfälle bei Betriebshandlungen, zu denen auch Wege gehören können, nur dann keinen Entschädigungsanspruch begründen, wenn die Unfälle vorsätzlich herbeigeführt sind.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle kann es nicht zweifelhaft sein, daß die unfallbringende Verrichtung dem Betriebe des Fuhrwerksbesizers z. B. diene. Der Kläger war in unmittelbarem Verfolg seines Betriebsweges vor dem Hause seines Arbeitgebers abgesprungen, in das er zur Empfangnahme der Aufträge gelangen mußte. Unterstützend, aber nicht entscheidend, kommt dabei in Betracht, daß der Kläger zu dem Abspringen sicherlich durch die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit mit veranlaßt worden ist.

Hieraus ergibt sich die Entschädigungspflicht der beklagten Berufsgenossenschaft.“

Es liegen nunmehr zwei sich diametral entgegengesetzte Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vor und dies wird zur Folge haben müssen, daß der Große Senat sich mit dieser Frage beschäftigt, sobald es sich wieder um verbotswidriges Verhalten handelt. Öffentlich begnügt sich dann der Große Senat nicht lediglich mit dem Auf- und Abspringen von der Straßenbahn oder einem ähnlichen Gefährt. Wünschenswert ist, daß er einmal versucht, ganze Arbeit zu machen und daß er die neue Vorschrift in ihrem ganzen Umfange einmal eingehend würdigt.

Wir haben nicht ohne Grund von vornherein auf den Begriff der selbstgeschaffenen Gefahr und des Spielens hingewiesen, denn der Siebente Senat, der die dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers direkt zuwiderlaufende oben zitierte Entscheidung gefällt hat, hat auch in einem Falle, in dem sich ein Arbeiter an der elektrischen Leitung, nach der Auffassung des Senats in spielerischer Weise, zu schaffen gemacht hat, den Anspruch zurückgewiesen. Es war in den den Fall betreffenden Eingaben und auch in der mündlichen Verhandlung auf die Entstehungsgeschichte des § 244² und besonders auch darauf hingewiesen worden, daß ein die neue Vorschrift einschränkender Antrag, der bewirken wollte, daß der Schadenersatz ganz oder teilweise verfast werden könne falls sich der Verletzte den Unfall „beim Begehen einer verbotswidrigen und zugleich den Zwecken des Betriebes fremden Handlung“ zugezogen, ausdrücklich abgelehnt worden sei, obgleich der Antragsteller darauf hingewiesen habe, daß nach der jetzigen Fassung des Gesetzes und der dabei gegebenen Begründung auch ein Arbeiter entschädigt werden müsse, der aus Nebermut an einer Transmissionswelle Turnübungen verrichtet, oder zu seinem Vergnügen einen Fahrstuhl benutze. Der abgelehnte Antrag war also ausdrücklich gestellt, um den § 544² abzuschwächen. Trotzdem heißt es in der Entscheidung (Ia 5796/14. 7 B): „Wenn bei Beratungen der Reichsversicherungsordnung gelegentlich die Ansicht geäußert worden ist, ein entschädigungspflichtiger Unfall liege auch dann vor, wenn ein Arbeiter aus Nebermut an einer Betriebsrichtung Turnübungen vornehme und sich dabei verlese, so hat diese Auffassung im Gesetz keinen Ausdruck gefunden.“

Was der Verfasser des Urteils sich wohl dabei gedacht haben mag?

Es ist ganz richtig, es steht nicht im Gesetz, daß die Arbeiter, die an Transmissionswellen turnen

halb 3 Wochen eintretenden Erkrankung ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse gemäß den Vorschriften der §§ 313 und 214 der R.V.O. zusteht. Das ist nämlich nur der Fall, wenn er ununterbrochen 6 Wochen vor dem Ausscheiden oder im Jahr vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen versichert gewesen ist. Durch das Hinzurechnen der vor dem Kriegsdienst vollendeten Mitgliedschaft wird auch für diese vor Ablauf von 6 Wochen aus der Beschäftigung Scheidenden erreicht, daß sie nicht ungünstiger stehen wie jene, die mindestens 6 Wochen ununterbrochen nach der Entlassung aus dem Heeresdienst gearbeitet haben.

Die Vorschrift gilt auch für Ernteklassenmitglieder.

Die Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges.

Der Bundesrat hat am 2. November eine Verordnung erlassen über die Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Dieser seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, werden diesen Vorschriften unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2.

Diese Vorschrift tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Durch diese Verordnung wird auf dem Gebiete der Krankenversicherung ein ganz unhaltbarer Rechtszustand beseitigt, der durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts geschaffen worden ist. Kurz nachdem der Krieg ausgebrochen war, hatte dieses einen Bescheid erlassen, in dem es sich gegen die Versicherungspflicht der russisch-polnischen Arbeiter während des jetzigen Krieges aussprach. (Bescheid vom 18. Januar 1915, Amtl. Nachr. 1915, Seite 416). Es wurde in diesem Bescheid auf die Aufenthaltsbeschränkungen hingewiesen, denen die bei Kriegsausbruch im Auslande zurückgehaltenen russisch-polnischen Arbeiter unterworfen sind, und daraus gefolgert, die russisch-polnischen Arbeiter seien also insofern nicht frei, als sie das Inland nicht verlassen dürften oder könnten und nicht die Wahl des Aufenthalts und der Arbeit hätten. Sie seien sonach in gewissem Sinne unfreie Arbeiter und unterlägen daher seit dem 1. Dezember 1914 auf keinem der Versicherungsgebiete der Versicherungspflicht.

Dieser Grundsatz hat später dann die Abteilung II des Reichsversicherungsamts für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch mehrere Beschlüsse bestätigt. In dem Beschluß 2183 Amtl. Nachr. 1916, Seite 433, wird er zunächst angewendet auf die während des gegenwärtigen Krieges in landwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter, denen die Berechtigung, der Krankenversicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung freiwillig beizutreten, abgeprochen wurde. Der Beschluß ist ähnlich begründet worden, wie der Bescheid vom 18. Januar 1915. Die Arbeiter wurden nicht als frei hingestellt und damit wurde ihnen das Recht, versichert zu sein, genommen,

und ebenso das Recht, freiwillig in die Versicherung einzutreten. In dem Beschluß 2212 Amtl. Nachr. 1916, Seite 599, ist dann der gleiche Grundsatz auch auf die russisch-polnischen gewerblichen Arbeiter, die seit Ausbruch des Krieges in Deutschland zurückgehalten werden, ausgedehnt worden. Auch hier wurden dieselben Gründe geltend gemacht.

Beachtlich ist dabei, daß in dem Bescheid vom 18. Januar 1915 das Reichsversicherungsamt ausdrücklich gesagt hat, daß diese Auffassung nicht die einzig mögliche sei und daß damit dem Gesetz eine strenge Auslegung gegeben werde, daß aber kein Anlaß bestehe, das Gesetz zugunsten der Angehörigen der mit dem Deutschen Reich im Kriege liegenden Staaten, besonders zugunsten der russischen Arbeiter, in wohlwollendem Sinne anzuwenden. Dies würde dem allgemeinen Rechtsempfinden zuwiderlaufen. Damit hatte das Reichsversicherungsamt ganz offen ausgesprochen, daß es eigentlich Gefühlspolitik betrieben habe und daß es nicht streng rechtliche Grundsätze seien, die es vertrat. Es bestand deshalb immer noch die Hoffnung, daß sich die Spruchsenate diesem Bescheid und den erwähnten Beschlüssen nicht anschließen würden. Diese Hoffnung wurde bestätigt, als ein Senat der Anfallabteilung eine Entscheidung fällte, wonach die während des Krieges im besetzten Gebiet angeworbenen russisch-polnischen Arbeiter, die freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland kommen, um hier zu arbeiten, als freie Arbeiter anzusehen sind und deshalb der Versicherungspflicht gegen Betriebsunfälle unterliegen (Amt. Nachr. 1916, Seite 497). Diese während des Krieges herübergekommenen Arbeiter unterliegen genau denselben Aufenthaltsbeschränkungen, wie die bei Kriegsausbruch hier zurückgehaltenen. Trotzdem wurde in der Entscheidung ganz klar auseinandergesetzt, daß die hier in Frage kommenden Arbeiter grundsätzlich im Besitze der freien Verfügungsfähigkeit über ihre Arbeitskraft sich befänden und in der Lage seien, neue freie Arbeitsverträge abzuschließen. Die bestehenden Melde- und Aufenthaltsbeschränkungen seien nicht geeignet, für sie einen Zustand der die Versicherungspflicht ausschließenden persönlichen Unfreiheit zu begründen. Ihre Lage sei eine ähnliche wie die der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, deren Versicherungspflicht noch nie in Zweifel gezogen worden sei. Aber sehr rasch folgte eine andere Entscheidung des Reichsversicherungsamts, die einen feindlichen Ausländer betraf, der infolge des Krieges hier zurückgehalten worden ist, und hier sprach das Reichsversicherungsamt wieder den Grundsatz aus, daß es sich bei ihm um einen unfreien Arbeiter handle und daß keine Versicherungspflicht bestehe.

Es werden nach alledem die verschiedenen Arbeiter, je nachdem ob sie zurückgehalten worden sind oder ob sie nach Kriegsausbruch freiwillig herübergekommen sind, ganz verschieden behandelt, obgleich sie denselben Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind. Das widerspricht um so mehr dem gesunden Rechtsempfinden, als es sich bei den hier zurückgehaltenen Leuten zum großen Teil um Arbeiter handelt, die schon lange, zum Teil jahrzehntlang, in Deutschland gewesen sind, Beiträge für die Versicherung gezahlt haben und denen nun plötzlich durch eine lediglich strenge Auslegung des Gesetzes jedes Recht auf Leistungen der Versicherungsträger genommen wird. Der zuletzt erwähnte Arbeiter, der mit seinem Anspruch abgewiesen worden ist, war z. B. schon 15 Jahre in Deutschland, er arbeitete seit dem 14. März 1911 auf einer Reche und wohnte auch in den Häusern der Arbeiterkolonie. Er wird

Wenn in dem vorhin angegebenen Falle des Verletzten, der eine Schulterverletzung erlitten hat, das Oberversicherungsamt unter Anerkennung des Lungenleidens dem Verletzten eine Rente für vorübergegangene Zeit zugebilligt, dann aber die weitere Rentengewährung verweigert haben würde, dann würde der Refurs der Berufsgenossenschaft, weil es sich ja um die Gewährung einer vorläufigen Rente handelt, unzulässig sein. Die Frage des ursächlichen Zusammenhanges dieses Leidens mit dem Unfall würde auch bei Festsetzung der Dauerrente nicht zur Entscheidung gebracht werden können, weil dann ja eine Erwerbsbeeinträchtigung infolge dieses Leidens nicht mehr besteht und der Verletzte gar keinen Grund hat, die durch den Dauerrentenbescheid zutreffend festgestellte Rente anzufechten, selbst wenn die Berufsgenossenschaft in diesem Bescheid aussprechen würde, daß das Lungenleiden des Klägers als Unfallfolge abgelehnt sei. Diese Bemerkung würde die Rechte des Verletzten in keiner Weise beeinträchtigen, denn, da es Feststellungsfragen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung nicht gibt, gilt diese Bemerkung als nicht geschrieben, und kann eine vorher getroffene anderweitige rechtliche Entscheidung, wie sie ja in dem Urteil des Oberversicherungsamtes vorlag, nicht beseitigen. Wenn dann späterhin dieses selbe Lungenleiden eine Verschlimmerung erfährt und damit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten in wesentlichem Maße beeinträchtigt, würde der Versicherungsträger hierfür die Rente gewähren müssen.

Es handelt sich hier keineswegs um einen gewaltsam konstruierten Fall, sondern um einen Fall, wie er jederzeit möglich ist und wie er in der oben erwähnten Refursentscheidung: Ia. 15475/07 auch gegeben war.

Das Reichsversicherungsamt kommt weiter nicht in die Lage, die Frage des ursächlichen Zusammenhanges eines Leidens mit dem Unfall zu prüfen, wenn nach Festsetzung der Dauerrente neue Leidenszustände auftreten, die vom Versicherten auf den Unfall zurückgeführt werden. Nehmen wir den Fall, daß die Berufsgenossenschaft eines Rippenbruchs wegen einer Dauerrente von 10 Proz. gibt, daß später ein von dem Versicherten auf den Unfall zurückgeführter Magenkrebs auftritt und nun die Entschädigung desselben in Frage kommt. Lehnt die Berufsgenossenschaft die Anerkennung ab, etwa weil sie behauptet, daß der Zeitraum zwischen den ersten klar erkennbaren Zeichen des Magenkrebses und dem Unfall zu lang sei, dann kann keine Partei, mag das Oberversicherungsamt sich stellen wie es will, die Entscheidung der höchsten Instanz anrufen. Berurteilt etwa das Oberversicherungsamt den Versicherungsträger, weil die Brückenercheinungen vom Tage des Unfalles ab bis zum ersten Deutlichwerden des Magenkrebses gegeben seien — was von den Ärzten als Rippenbeschwerden angesprochen worden war, sei in Wirklichkeit nichts anderes gewesen, als die ersten Symptome der Magenbeschwerden —, dann ist der Versicherungsträger an dieses Urteil für alle Ewigkeit gebunden. Und schließt sich das Oberversicherungsamt der Auffassung des Versicherungsträgers an, dann ist der Verletzte in dieser gleichen Lage.

Der Grund für die oben erwähnte Entscheidung: Ia. 2841 trifft also in keiner Weise zu. Entsprechend es wirklich dem Willen des Gesetzgebers, all diese Fragen bis in die höchste Instanz zu treiben, dann mußte der Wortlaut des § 1700 Nr. 2 anders gefaßt werden, und vor allem hätte dann die Entscheidung des Großen Senats 2790 sich in ganz anderer Richtung bewegen müssen, als es in Wirklichkeit geschehen ist.

Nr. 12

So stehen wir vor einer inkonsequenten Rechtsprechung. Es fehlt der große einheitliche Zug in ihr genau so, wie er in der Reichsversicherungsordnung selbst fehlt. Es wird in den Entscheidungen nicht immer vorausgedacht und alle Konsequenzen der Entscheidung gezogen. Das ist ein sehr unerfreuliches Ergebnis, das konstatiert werden muß. Leider ist die Sachlage nicht anders. Wissell.

Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

Ueber die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung hat der Bundesrat eine neue Bekanntmachung am 16. November d. J. erlassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) sowie §§ 5, 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Erbschaften, vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) werden aufgehoben.

§ 2.

Bei Anwendung des § 214 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 der A.V.O. ist die Zeit militärischer, Sanitäts- und ähnlicher Dienste, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht geleistet worden sind, auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht anzurechnen.

Das gleiche gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Sinn dieser recht schwer verständlichen Verordnung ist folgender:

Es haben alle jene, die zur Zeit ihres Eintrittes in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie das Recht hatten, sich bei ihrer alten Krankenkasse freiwillig weiterzuversichern, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht haben, das Recht, in vollem Maße wieder in die alten Rechte bei der Krankenkasse einzutreten. Gleiches gilt für jene, die die freiwillige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse während des Krieges usw. Dienste haben verfallen lassen. Sie alle müssen sich nur innerhalb 6 Wochen nach Rückkehr in die Heimat bei der alten Krankenkasse melden. Die Aufnahme kann von den Kassen nicht abhängig gemacht werden von einer ärztlichen Untersuchung. Beim Wiedereintritt in die Kasse bestehende Erkrankungen sind genau so zu behandeln wie alle andern Leiden. Die Kassen haben im vollen Maße die statutenmäßigen Leistungen dem rückkehrenden Kriegsteilnehmer zu gewähren, also in jedem Falle ärztliche Behandlung und das Krankengeld, wo das eine oder beides notwendig wird.

Weiter auch wird bei solchen Versicherten, die nach der Kriegsentlassung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung treten, aber schon vor Ablauf von 6 Wochen wieder aus ihr ausscheiden, die vor dem Eintritt in den Heeresdienst zurückgelegte Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse angerechnet. Das hat Bedeutung für die Frage, ob der nach nicht sechs-wöchiger Arbeit aus dieser Geschiedene die Mitgliedschaft fortsetzen kann und ob ihm bei einer inner-

Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1916.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

I. Zeitartifel.

Zur Militär-Hinterbliebenenversorgung der Witwen mit mehr denn 4 Kindern 1.
Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung 9.
Fortbildung des Tarifvertragsgedankens 25.
Erb-Testamente 33.
Die Versicherungspflicht der aus den besetzten feindlichen Gebieten nach Deutschland angeworbenen Arbeiter 41.
Armenrechtliche Erbschaftsprüche gegen Leistungen der Arbeiterversicherung 49.
Die Reichsvereinsgesetznovelle 57.
Der gegenwärtige Zustand des Schutzes der Schuldner, besonders der Kriegsteilnehmer 65.
Das Rechtsverhältnis der Miterben untereinander 73.
Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung 81.
Das Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern 89.
Die Rechtsprechung über Unfälle bei verbotswidrigem Verhalten 97.

II. Kriegsrecht.

Anrechnung von Militärdienstzeiten und Erhaltung der Anwartschaft auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 4, 14.
Anrechnung der Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenrente 28, 35.
Aufwandsentschädigung an Familien 43.
Im Ausland erkrankte Kriegsteilnehmer haben keinen Anspruch nach § 214 R.R.G. 14, 35.
— überhaupt nicht Anwartschaftsrecht 14.
Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung 9, 27, 36.
Der gegenwärtige Zustand des Schutzes der Schuldner, besonders der Kriegsteilnehmer 65.
Doppeltes Stillgeld bei Zwillingen 33.
Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung 100.
Erkrankte Kriegsteilnehmer haben keinen Anspruch nach § 214 (Anwartschaftsrecht) 14.
Erfassung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer 52.
Ertrinken beim Baden als Dienstbeschädigung 34.
Erweiterter Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Interessen verhinderten Personen 12.
Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer 16.
Erbtestamente 33.
Hinterbliebenenversorgung 1, 67.
Kapitalabfindung 81.
Krankenrente der Kriegsteilnehmer 12, 26.
Krieg als wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung 10, 30.
Krieg und Lehrvertrag 11, 30.
Kriegsgefangene und Unfallrente 27.
Mängel im Entschädigungsverfahren der Militärhinterbliebenen 68.
Neue Rechte für die zum Seeresdienst eingezogenen Erbschaftsmitglieder 69.

Neue Vorschriften des B. G. i. A. zugunsten der Kriegsteilnehmer 71.
Steuerpflicht der Renten 3, 69.
Steuerpflicht der Renten nach Entlassung aus dem Kriegsdienst 4.
Steuerpflicht der Dispositionsurlauber 29.
Todeserklärung Kriegsverschollener 43.
Unterstützung der Angehörigen österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer 55.
Versicherungspflicht der aus den besetzten feindlichen Gebieten nach Deutschland angeworbenen Arbeiter 41.
Versicherungsrecht der Armierungsarbeiter 41.
Zusatzrenten 67.

III. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines und Verfahren.

Arbeitersekretäre als Vertreter im erweiterten Spruchverfahren 53.
Armenrechtliche Erbschaftsprüche 49, 51.
Bevollmächtigte sind zu den Verhandlungsterminen zu laden, sonst Mangel des Verfahrens 17.
Burgfriedliche Verhältniswahlen 44.
Das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ist nicht Gegenstand der Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen 39, 75.
Die im Bescheid festgesetzte Dauerrente darf durch den Endbescheid nicht als vorläufige festgesetzt werden 38.
— auch das Oberversicherungsamt darf Dauerrente nicht als vorläufige festsetzen 39.
— wohl aber eine vorläufige als Dauerrente 39.
Die in der Zukunft liegende zeitliche Begrenzung der Rente ist nichtig 55.
Für die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Versicherungsleistungen sind die Instanzen der Reichsversicherungsordnung nicht zuständig 18.
Inkonsequente Rechtsprechung 99.
Nachträgliche Festsetzung von Kosten 18.
Rechtskraft von Zwischenentscheidungen 72.
— von früheren Entscheidungen 76.
Rekurs, Zulässigkeit, wenn Dauerrente inzwischen geändert 17.
Renten alten Rechts sind weder vorläufige noch Dauerrenten 31.
Verlängerung der Amtsdauer der Versicherungsvertreter 44.
Versicherungspflicht der aus den besetzten feindlichen Gebieten nach Deutschland angeworbenen Arbeiter 41.
Versicherungspflicht der Armierungsarbeiter 41.
Vorentscheidung des Vorsitzenden nur zulässig bei von vornherein klaren Streitfragen 17.

b) Krankenversicherung.

Die Vorschrift des § 214 gilt auch für Erbschaften 20.
Die Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges 101.
Doppelte Beitragszahlung bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft 19.
— beim Wechsel der Arbeitsstelle 37.
Doppeltes Stillgeld bei Zwillingen 33.
Erfüllungsort der Krankenpflege 45.

jetzt hilflos sich selbst überlassen. Es mag Chauvinisten geben, denen das als richtig erscheint. Dem, der sich in die ganzen Verhältnisse nur einigermaßen hineinsetzt, ist es dagegen eine durch nichts gerechtfertigte Härte.

Deshalb ist erfreulich, daß der Bundesrat wenigstens auf einem Gebiet der Versicherung durch seine Verordnung Wandel geschaffen hat, und es ist nur zu wünschen, daß er dabei nicht Halt macht, sondern weiter geht und die Versicherungspflicht für sämtliche Zweige der Arbeiterversicherung auspricht. Es ist ja auch gar nicht einzusehen, warum bei der Krankenversicherung Halt gemacht werden soll. Es würde das namentlich bei Betriebsunfällen auch eine ganz unbillige Belastung der Krankenkassen bedeuten, die Leistungen zu übernehmen hätten, die vom Beginn der dreizehnten Woche ab den Berufsgenossenschaften zuzurechnen. Warum soll der eine Versicherungsträger vor dem anderen bevorzugt werden? Es liegt kein Grund dafür vor, zumal die Arbeiter hauptsächlich in der Schwerindustrie festgehalten werden, in der die Unfallgefahren sehr groß sind. Auch ist es eine durch nichts zu rechtfertigende Härte, daß, wie es nach den Beschlüssen des Reichsversicherungsamts unausbleiblich ist, all die erwerbsfähigen Anwartschaften der zurückgehaltenen Ausländer auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten Erlöschen sollen.

M.

Unfall bei einer Reise im Betriebsinteresse.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 4. Mai 1916 — Ia 3898/15³A.)

Das Reichsversicherungsamt hat sich der Auffassung der Vorinstanzen nicht anschließen können. Zwar ist anzunehmen, daß der Maurerpolier G. F. am 21. Dezember 1913 die Fahrt von Spieteroog nach dem Festlande auch deshalb unternommen hatte, um die Weihnachtseier bei seiner Familie zuzubringen. Das war aber nicht der einzige Zweck der Fahrt. Denn aus der eidlichen Bekundung seines Arbeitgebers, deren Wichtigkeit zu bezweifeln kein Anlaß vorlag, geht hervor, daß der Verstorbene die Fahrt wesentlich auch im Interesse des Betriebes unternommen hatte, um mit seinem Arbeitgeber abzurechnen und um neue Arbeiter anzuwerben. Die Fahrt bildete somit einen Teil der Betriebsstätigkeit. Aber selbst wenn die Annahme der Vorinstanzen richtig wäre, daß der Verstorbene die Fahrt wegen Einstellung oder längerer Unterbrechung der Arbeiten auf Spieteroog unternommen habe, würde die Fahrt dem Betriebe zuzurechnen sein. Denn da der Arbeitgeber Jürgens seinen Baubetrieb in Emden unterhält, so handelte es sich bei den Arbeiten auf Spieteroog um solche, die außerhalb des Betriebes ausgeführt wurden. Bei solchen Arbeiten ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts die Reise zu der auswärtigen Arbeitsstätte und von da zurück als Betriebsstätigkeit anzusehen (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung III. Auflage Band I Nummerung 44 Abs. 3 und 4 zu § 1 G.U.V.G. S. 99). War somit die Fahrt dem Betriebe zuzurechnen, so hat auch die Beklagte für den dem Fischer dabei zugefügten Unfall aufzukommen, denn die Ansicht des Beklagten, daß der Verunglückte durch die Benutzung des Bootes den etwa bestehenden Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst habe, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Ein von zwei Schiffern, also fahrhündigen Personen geführtes Boot muß vielmehr als ein ordnungsmäßiges Beförderungsmittel angesehen werden. . . .

Haftung des Staates für Verletzung der Schweigepflicht des Beamten.

Angeichts der jetzt so gesteigerten Machtbefugnisse der Polizeiorgane in Ernährungsangelegenheiten sind zwei neue Entscheidungen des Reichsgerichts, die in der „Juristischen Wochenschrift“ Nr. 6, S. 436, und

Nr. 19, S. 1416, abgedruckt sind, von allgemeinem Interesse. In dem einen Fall war bei der Durchsuchung der Büroräume einer Gewerkschaft den Polizeibeamten die gewerkschaftliche Zugehörigkeit eines der Eisenbahn unterstehenden Bauarbeiters bekannt geworden und dieser von der Eisenbahn auf Mitteilung der Polizei hin entlassen worden. In dem anderen Fall hatte die Polizei einen Bericht in die Zeitung gebracht, demzufolge bei einem Schlächter gelegentlich einer Beschlagnahme Verstöße gegen das Nahrungsmittelgesetz ermittelt seien. Das Strafverfahren endete indessen mit der Freisprechung des Schlächters. In beiden Fällen erklärte das Reichsgericht den Schadenersatzanspruch der Betroffenen, dort des Bauarbeiters, hier des Schlächters, für gerechtfertigt. Es nahm an, daß die Schweigepflicht der Polizeibeamten über die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge nicht nur eine innere Dienstangelegenheit sei, sondern ihnen auch Dritten gegenüber, also hier gegenüber den Schadenersatz verlangenden Klägern obliege. Die Amtspflichtverletzung sei „in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt“ erfolgt und mache daher den Fiskus nach dem Preussischen Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staats für Beamtenpflichtverletzungen schadenersatzpflichtig.

Postverteuerung und Prozeßkosten.

Das Gesetz vom 21. Juni 1916, das die Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren brachte, hat eine Erhöhung der Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten sowie der Anwaltsgebühren nach sich gezogen. Sie ist durch Reichsgesetz vom 8. November mit Wirkung vom 16. November ab erfolgt. Danach werden jetzt nicht mehr 10, sondern 15 Proz. der Gerichtsgebühren, jedoch mindestens 20 Pf., als Auslagenersatz erhoben. Die Mindestsumme der Auslagen in einer Instanz beträgt 80 Pf.

Die Rechtsanwälte bekommen statt 20 Proz. der Gebühren nunmehr 30 Proz. und mindestens 80 Pf. zugebilligt, und in der Zwangsvollstreckung mindestens 3 Mk. statt wie bisher 2 Mk. Der Mindestbetrag in einer gewöhnlichen Klage beträgt 6 Mk. statt der bisherigen 4 Mk.

Schließlich haben auch die Gerichtsvollzieher Anspruch auf Vergütung der erhöhten neuen Post- und Telegraphengebühren.

Berichtigung.

In dem Aufsatz „Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverjüngung“, „Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 10, muß das Beispiel zu Ziffer 8, Seite 82 am Ende richtig folgendermaßen lauten:

Eine Witwe wurde im 23. Lebensjahr mit dem 18fachen des Verjüngungsteils von jährlich 300 Mk., also mit einem Kapital von 5400 Mk. abgefunden. Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß die Auszahlung am 31. Dezember 1920 erfolgt ist und daß sie sich am 31. Dezember 1930 wieder verheiratet, so hätte sie während dieser 10 Jahre, wenn sie nicht abgefunden worden wäre, im ganzen 3000 Mk. erhalten. Die Abfindungssumme von 5400 Mk. übersteigt also den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Verjüngungsgebühren um 2400 Mk. Von diesem Betrag ist der dreifache Betrag des abgefundenen Verjüngungsanteils, also $3 \times 300 = 900$ Mk. abzuziehen, so daß sie 1500 Mk. zurückzahlen hat.

Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung 100.
 Erkrankte Kriegsteilnehmer haben keinen Anspruch nach § 214 (Knappschaftsrecht) 14.
 — haben doch Anspruch 62.
 Erbschaftenmitglieder bleiben trotz Ruhens der Rechte und Pflichten Mitglied der Zwangskasse 47.
 Gelten die für eine Familienversicherung von Kriegsteilnehmern erhobenen Beiträge für das bisherige Kassenmitglied selbst gezahlt? 31.
 Geltendmachung von Ansprüchen 6.
 Im Auslande erkrankte Kriegsteilnehmer haben keinen Anspruch nach § 214 14, 35.
 — haben doch Anspruch 62.
 Ist Fortbestehen der Mitgliedschaft und Versicherung gleichbedeutend? 5.
 Krankengeld an Empfänger der Invalidenrente 40.
 — für Arbeitstage, an denen der Betrieb ruht 77.
 Lohnschlächter des städtischen Schlachthofes sind versicherungspflichtig 93.

c) Unfallversicherung.

Abfindung einer Witwe bei Wiederverheiratung ungültig, wenn Ehe nichtig 21.
 Ausdehnung der Unfallversicherungsvorschriften für Ausländer und ihre Hinterbliebenen aus dem gegenwärtigen Gebiet des Generalgouvernements Warschau und der k. k. Militärverwaltung Polen 70.
 Begriff der anderen Dienste 77.
 Berechnung der Jahresarbeitsverdienste 55.
 Betrieb und Gefälligkeitsleistungen 39.
 Betriebsunfall bei firelichem Umgang 47.
 Das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ist nicht Gegenstand der Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen 39.
 Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung 9, 27, 36.
 Die im Bescheid festgesetzte Dauerrente darf durch den Endbescheid nicht als vorläufige festgesetzt werden 38.
 — auch das Oberversicherungsamt darf Dauerrente nicht als vorläufige festsetzen 39.
 — wohl aber eine vorläufige als Dauerrente 39.
 Die Rechtsprechung über Anfälle bei verbotswidrigem Verhalten 97.
 Ein den Lebensgewohnheiten entsprechendes Verhalten löst nicht den Zusammenhang mit dem Betrieb 21.
 Erwerbsbeeinträchtigung bei Verlust des Nagelgliedes des rechten Mittelfingers 92.
 Kein Betriebsunfall bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit 39.
 Kriegszivilgefangene und Unfallrente 27.
 Rechtskraft von Zwischenentscheidungen 72.
 Renten alten Rechts sind weder vorläufige noch Dauerrenten 31.
 Selbstgeschaffene Gefahr und Betriebsunfall 54.
 Selbstmord als Unfallfolge 54.
 Trunkenheit löst nicht immer den Zusammenhang mit dem Betrieb 48.
 Unfall bei Betriebsgang entschädigungspflichtig 20.
 Unfall bei einer Reise im Betriebsinteresse 102.

d) Invalidenversicherung.

Anrechnung von Militärdienstzeiten und Erhalten der Anwartschaft (Bekanntmachung des Bundesrats) 4, 14.

Erlöschen von Ansprüchen 51.
 — des Rechts auf Witwengeld 22.
 Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente und Erhöhung der Waisenrente 61, 84.
 Krankenrente der Kriegsteilnehmer 12, 26.
 Lohnschlächter des städtischen Schlachthofes sind versicherungspflichtig 93.
 Waisenaussteuer 46.

e) Knappschaftliche Versicherung.

Kriegsteilnehmer gelten nicht als erwerbslos 14.
 — gelten doch als erwerbslos 62.
 Zu den Erbschaften der Knappschaftsvereine 85.

IV. Angestelltenversicherung.

Beitragsjammler der Gewerkschaften als Angestellte 31.
 Erlöschen des Rechts auf Beitragsersatzung 22.
 Erstattung von Beiträgen an berufsunfähige Kriegsteilnehmer 52.
 Neue Vorschriften des B. G. f. A. zugunsten der Kriegsteilnehmer 71.

V. Bürgerliches Recht.

Anspruch der Krankenkassenmitglieder an das Krankenhaus wegen unsachgemäßer Behandlung 8.
 Fideicommiss 33.
 Für die Kosten der ärztlichen Behandlung haftet nur der Besteller 24.
 Grundzüge des gesetzlichen Erbrechtes 59.
 Rechtsverhältnisse der Miterben untereinander 73.
 — zu den Nachlassgläubigern 89.
 Schadenersatz bei Streiks, Sperre und Tarifvertrag 83.

VI. Arbeits- und Dienstvertrag.

Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeitslohnes 94.
 Ein Gerichtsvorsitzender, der sein Gericht verhöhnt 64.
 Entschädigung für nichtgewährten Urlaub 80.
 Fortbildung des Tarifvertragsgedankens 25, 63.
 Krieg und Lehrvertrag 11, 30.
 Der Krieg als wichtiger Grund zur Entlassung 10, 30.

VII. Zivilprozessrecht.

Der gegenwärtige Zustand des Schutzes der Schuldner, besonders der Kriegsteilnehmer 65.
 Erweiterter Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen 12.
 Postverteuerung und Prozesskosten 102.

VIII. Verschiedenes.

Armenrechtliche Erbschaftsprüche gegen Leistungen der Arbeiterversicherung 49, 51.
 Aufwandsentschädigung an Familien 43.
 Berichtigung 102.
 Haftung des Staates für Verletzung der Schweigepflicht der Beamten 102.
 Postverteuerung und Prozesskosten 102.
 Reichsvereinsgesetznovelle 57.
 Steuerpflicht der Militär-, Witwen- und Waisenrenten 3.
 — nach Entlassung aus dem Kriegsdienst 4.
 — der Dispositionsurlauber 29.
 Züchtigung fremder Kinder 94.
 Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 40.

